

Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Kronach gibt sich aufgrund Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) folgende Geschäftsordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

§ 2 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Ausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 71 Abs. 3 KJHG und § 6 Abs. 5 der Satzung). Für die Presse sind stets Plätze freizuhalten.

(2) Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 3 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen erfordern.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 4 Einberufung

Der Ausschuss wird durch den Landrat bei Bedarf einberufen. Er ist außerdem binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel seiner stimmberechnigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt (§ 71 Abs. 3 KJHG). Die Sitzung soll innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest.

(2) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 6 Einladung zur Sitzung

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung und die Tagesordnung sollen so

rechtzeitig zugesandt werden, dass sie die Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz haben. Soweit dies für die Vorbereitung der Beratung notwendig ist, sollen Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wird zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Inhalts von Art. 41 Abs. 3 LKrO hingewiesen werden.

§ 7 Anträge

(1) Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Landrat eingegangen sind.

(2) Der Ausschuss entscheidet darüber, ob später eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 8 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.

(3) Über Sitzungsgegenstände, die ein Arbeitsausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Mitglieder des Ausschusses, die gemäß Art. 43 Abs. 1 LKrO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben das dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses ist in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Auf Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(3) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung

b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenden Antrages.

Über die Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(4) Der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(5) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen.

(6) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden.

(7) Während der Sitzung ist den Mitgliedern die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind auszuschalten.

§ 10 Abstimmung

(1) Nach Beschluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. über Anträge zur Geschäftsordnung,

2. über weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

3. über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder 2 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.

(4) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(6) Der Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 11 Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 12 Form und Inhalt

(1) Form und Inhalt der Niederschrift über die Verhandlungen des Ausschusses bemessen sich nach Art. 48 Abs. 1 LKrO.

(2) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.

§ 13 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) Die Mitglieder des Ausschusses und des Kreistages können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht auch allen Kreisbürgern frei (Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(2) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht.

(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten jeweils eine Abschrift der Niederschrift per Internet übersandt. Auf Wunsch wird weiterhin die Niederschrift über den Postversand zugeleitet. Davon abweichend gilt für Kreisräte die Regelung in § 26 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag (Einstellung in das elektronische Informationssystem Internet).

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Verteilung der Satzung für das Jugendamt und der Geschäftsordnung

Der Vorsitzende händigt jedem Mitglied des Ausschusses je ein Exemplar der Satzung für das Jugendamt und dieser Geschäftsordnung aus.

§ 15 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Kronach, 22.07.2020

Klaus Löffler
Landrat